

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

6. April 1955

Gesetz: § 76 Abs. 6 BetrVG

Leitsätze:

Eine Familiengesellschaft liegt auch dann vor, wenn der Aktienbesitz daran durch eine andere Familien-AG vermittelt wird, vorausgesetzt, dass der Familienbesitz ausschliesslich bleibt.

Aktenzeichen: 1 ABR 25/54

Beschluss des BAG vom 6. April 1955

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 25/54

2 BV.Ta. 42/54 Hamm

Verkündet
am 6. April 1955

gez. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u s s

In Sachen

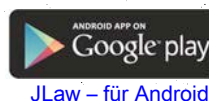
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts unter Mitwirkung des Präsidenten Professor Dr. Nipperdey und der Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann sowie der Bundesarbeitsrichter Dr. Hermann Woothke und Fritz Zeilinger auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. April 1955 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 14. Mai 1954
- 2 BV.Ta. 42/54 - wird als unbegründet zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

In den Aufsichtsrat der . AG in W:
sind keine Vertreter von Arbeitnehmern gewählt. Der Betriebs-
rat dieser Aktiengesellschaft hat daher beantragt festzu-
stellen, dass Vertreter von Arbeitnehmern in den Aufsichts-
rat zu wählen sind. Die AG hat um Zurück-
weisung des Antrages gebeten, weil sie weniger als 500 Ar-
beitnehmer beschäftigt und eine Familiengesellschaft sei,
die Vorschriften über die Beteiligung der Arbeitnehmer im
Aufsichtsrat auf sie somit keine Anwendung fänden.

Aktionäre der AG, die weniger als 500
Arbeitnehmer beschäftigt, sind die Offene Handelsgesell-
schaft F. und die N Aktiengesell-
schaft für Grundbesitz und Beteiligungen in ~~Allein-~~
nige Gesellschafter der OHG und alleinige
Aktionäre der Norddeutschen Aktiengesellschaft für Grund-
besitz und Beteiligungen sind die Brüder F. und
J. aus P.

Das Arbeitsgericht hat durch Beschluss vom 15. März 1954
den Antrag des Betriebsrats zurückgewiesen, weil auch die-
jenige Gesellschaft als eine echte Familiengesellschaft an-
zusehen sei, deren Anteile sich im ausschliesslichen Besitz
von Familiengesellschaften befänden.

Die Beschwerde des Antragstellers ist vom Landesar-
beitsgericht Hamm durch Beschluss vom 14. Mai 1954 zu-
rückgewiesen. Dagegen wendet sich seine Rechtsbeschwerde.

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Da die AG weniger als 500 Arbeitneh-
mer beschäftigt, sind nach § 76 Abs. 6 Satz 1 BetrVG dann
keine Vertreter der Arbeitnehmer in ihren Aufsichtsrat zu
wählen, wenn sie Familiengesellschaft ist. Nach § 76 Abs. 6
Satz 2 gelten als Familiengesellschaften solche Aktienge-
sellschaften, deren Aktionär eine einzelne natürliche Person



ist oder deren Aktionäre untereinander im Sinne von § 10 Ziff. 2 bis 5 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 verwandt oder verschwägert sind. Die Entscheidung hängt davon ab, ob die zwar ausschliessliche, aber nur mittelbare und durch ihre OHG und ihre AG vermittelte Beteiligung der Brüder an der ----- AG genügt, um diese als Familiengesellschaft gelten zu lassen, oder ob eine unmittelbare Beteiligung der Familienmitglieder notwendig ist, d.h. ob eine Familiengesellschaft nur dann vorliegen würde, wenn die Brüder ----- unmittelbare Aktionäre der ----- AG wären.

Dem Rechtsbeschwerdeführer ist zuzugeben, dass nach dem Wortlaut des § 76 Abs. 6 Satz 2 BetrVG eine Familiengesellschaft nur vorliegt, wenn die Aktionäre untereinander verwandt (oder verschwägert) sind. Verwandt miteinander können aber nur natürliche Personen, also die einzelnen Menschen sein. Indessen darf die Ermittlung der Tragweite einer gesetzlichen Bestimmung nicht am Wortlaut haften, sie hat vielmehr den wirklichen Willen des Gesetzgebers, d.h. den Sinn und Zweck der Gesetzesbestimmung zu erforschen (§ 133 BGB). Dabei ist zwar zu berücksichtigen, dass es sich vorliegend um eine Ausnahme von dem Grundsatz der Beteiligung von Arbeitnehmern im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften handelt. Jedoch ist die vielfach aufgestellte These, dass Ausnahmen eng auszulegen seien, nicht zutreffend. Zwar ist es richtig, dass singuläre Rechtsätze (Ausnahmenvorschriften) nicht zu allgemeiner analoger Anwendung geeignet sind, da sie das höhere Prinzip nur für besonders geartete Fälle durchbrechen wollen. Liegt aber dem Ausnahmesatz seinerseits ein engeres Prinzip zugrunde, so ist innerhalb dieses Prinzips erweiternde Auslegung und Analogie gestattet und nicht etwa ein mechanischer Umkehrschluss (argumentum e contrario) berechtigt, vgl. Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil, 14. Aufl. § 48 I 2.

Ein solches engeres Prinzip ist aber im § 76 Abs. 6 BetrVG gegeben. Für die Aktiengesellschaft ist die rechtliche Charakterisierung als denkbare Familiengesellschaft schon insofern



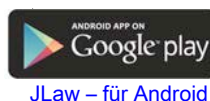
- 4 -

irregulär, als sie die Personen entscheidend sein lässt, die hinter der Aktiengesellschaft stehen, die die Anteile haben, während die Merkmale der Aktiengesellschaft als einer juristischen Person sich grundsätzlich nach ihr selbst allein bestimmen (z.B. Name, Sitz, Staatsangehörigkeit, Arbeitnehmerzahl, Zweck u.a.) und sie hinsichtlich der Aktionäre eine Gesellschaft von Ungenannten, eine société anonyme bleibt. Hier dagegen für den Charakter als Familiengesellschaft sind diejenigen Personen genau festzustellen, die Eigentümer der Anteile sind. Das gilt auch, wenn es sich um auf den Inhaber lautende Aktien handelt. Dem Begriff der Familiengesellschaft liegt die richtige Anschauung zugrunde, dass die juristische Person, insbesondere auch die Aktiengesellschaft, nur eine Kunstform des Rechts ist, die zwar als ein selbständiger Rechtsträger behandelt wird, hinter der aber in Wahrheit doch die Mitglieder in ihrer besonderen rechtlichen Verbundenheit, also die Menschen stehen, die die Gesellschaft ausmachen und ihr Leben und Gehalt geben. Nur auf der Grundlage dieser Anschauung kann überhaupt von einer Familiengesellschaft bei der Aktiengesellschaft gesprochen werden. Der Begriff der Familiengesellschaft durchbricht mit Recht die formale Anschauung der juristischen Person und zieht den Schleier dieser Kunstform hinweg, indem er gebietet, nach den Personen zu bewerten, die in Wahrheit die juristische Person ausmachen. Bereits mit der Legaldefinition der Familiengesellschaft im § 76 Abs. 6 BetrVG in ihrem buchstäblichen Sinne wird für das Betriebsverfassungsrecht anerkannt, dass natürliche Personen, die eine im Rechtsverkehr auftretende juristische Person gebildet haben, geltend machen können, dass sie, die Menschen, in Wahrheit die Rechtsträger sind. Das gilt auch für die sogenannte Einmannesgesellschaft im Sinne des § 76 Abs. 6 Satz 2 Halbs. 1 BetrVG.

Erkennt man aber dieses Wesen des § 76 Abs. 6 BetrVG, so besteht das Rechtsprinzip der weniger gesellschaftsrecht-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

lichen als arbeitsrechtlichen Vorschrift darin, dass es darauf ankommt, ob tatsächlich ausschliesslich eine Familie als Verband von untereinander verwandten Menschen den im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmern als Träger des Unternehmens gegenübersteht. Das führt aber dazu, dass die von dem Rechtsbeschwerdeführer aus dem Wortlaut hergeleitete Beschränkung auf die unmittelbare Beteiligung von Familienmitgliedern zu eng ist und dem Sinn und Zweck der Bestimmung nicht gerecht wird. Voraussetzung ist nur, dass die Ausschliesslichkeit des Familienverbandes als wirklicher Träger des Unternehmens gewahrt bleibt.

Es kommt hinzu, dass die Funktion der Aktiengesellschaft für einen reinen Familienverband vor allem in der Haftungsbeschränkung besteht, Es soll gerade dadurch die Beteiligung der Familie mit dem nur beschränkten Risiko für die einzelnen Familienglieder herbeigeführt, erhalten und gesichert werden. Während sonst die Form der Aktiengesellschaft regelmässig um deswillen gewählt wird, um auch kleinere Beträge auf dem Kapitalmarkt zu mobilisieren, ist dieser Zweck der reinen Familiengesellschaft fremd. Die Gesellschaft soll in der Regel ein reines Familienunternehmen bleiben und die Zusammengehörigkeit der Familie fördern.

Es liegt auf der Hand, dass eine solche Familienverbundenheit in ihrer Geschlossenheit unter Umständen Beeinträchtigungen erleiden könnte, wenn in den Aufsichtsrat und vielleicht auf dem Weg über den Aufsichtsrat auch in den Vorstand familienfremde Personen gelangen könnten, jedenfalls dann, wenn eine solche Besetzung dem Familienbeschluss nicht entspricht. Der Familienverband könnte durch die Beteiligung von Arbeitnehmern im Aufsichtsrat in einen Interessengegensatz besonderer Art zu dem Interesse der Arbeitnehmer auf Beteiligung im Aufsichtsrat geraten. Diesen Konflikt hat das Gesetz dadurch gelöst, dass das Familieninteresse bei kleinen und mittleren Gesellschaften, die weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, vorgehen soll.



- 6 -

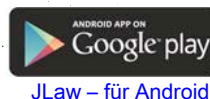
Erkennt man aber diese Grundlage und Bedeutung der Ausnahme für die Familiengesellschaft, so kommt es darauf an, dass die Geschlossenheit der Familie wirklich besteht, nicht dagegen darauf, ob diese Geschlossenheit und Ausschliesslichkeit eine aktienrechtlich unmittelbare oder nur mittelbare ist. Nicht die Unmittelbarkeit, sondern die Ausschliesslichkeit des Familienbesitzes entscheidet.

Daher kommt es auch nicht - wie der Vorderrichter mit erwägt - darauf an, ob die Organe der Gesellschaft, die die ausschliessliche Familienbeteiligung vermittelt - also vorliegend der Ne... Aktiengesellschaft für Grundbesitz und Beteiligungen in B. - von Familienmitgliedern besetzt sind. Für den Aufsichtsrat ergibt sich das schon daraus, dass er die Aktiengesellschaft nach aussen hin nicht vertritt. Aber auch der Vorstand steht, wenn er nicht zur Familie gehört, zur Hauptversammlung der Aktionäre, also hier der Familienmitglieder, in so engen Bindungen, dass der Familienverband dadurch nicht gesprengt wird. Zwar hat er die Aktiengesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten (§ 70 Aktiengesetz) und ist an Weisungen der Hauptversammlung nur im Rahmen des § 103 Aktiengesetz gebunden. Doch steht er zur Hauptversammlung in einem Vertrauensverhältnis und ist den Aktionären bei der ausschliesslichen Familiengesellschaft besonders eng verbunden, weil er die Gesellschaft so zu leiten hat, wie es deren Wohl gebietet (§ 70 Abs. 1 aaO). Darüber hinaus kann die Hauptversammlung dem Vorstand das Vertrauen entziehen. Das ist für den Aufsichtsrat, wenn der Beschluss der Hauptversammlung sachlich begründet ist, in der Regel ein wichtiger Grund, die Bestellung des Vorstandes aus wichtigem Grund zu widerrufen (vgl. Hueck, Aktiengesetz § 75, Bem. 2 C). Es kommt hinzu, dass die Abstimmung in der Hauptversammlung der Aktionäre einer abhängigen Gesellschaft über Geschäftsführungsmassnahmen des Vorstandes hinausgeht, so dass die Beschlussfassung darüber durch Satzung der Hauptversammlung vorbehalten werden kann. Endlich bestellt die Hauptversamm-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lung den Aufsichtsrat und dieser den Vorstand. Wenn daher familienfremde Personen in die Organe der Gesellschaft gelangen und dort Einfluss ausüben, so doch nur mit dem Willen der Familie.

Das Bedenken, dass die Anerkennung einer mittelbaren Beteiligung für den Begriff der Familiengesellschaft die Verschachtelung von Gesellschaften fördern und Verschleierungen herbeiführen könnte, kann im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes nicht entscheidend sein. Denn die Frage der Förderung oder Hinderung von Verschachtelungen ist ein allgemeines Problem des Gesellschaftsrechts und kann nicht von der arbeitsrechtlichen Seite her gelöst oder beeinflusst werden. Es kann aber auch nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass jede Beteiligung einer Gesellschaft an einer anderen wirtschaftlich ungesund und zu missbilligen wäre. Verschleierungen können auch dann eintreten, wenn man eine Familiengesellschaft nur bei unmittelbarer Beteiligung der Familienmitglieder als Aktionäre gelten lassen wollte, so z.B. wenn es sich um eine Familiengesellschaft mit reinen Inhaberaktien handelt. Im übrigen verlieren diese Bedenken an Gewicht, wenn erwogen wird, dass die Aktiengesellschaft den Beweis zu erbringen hat, dass sie eine Familiengesellschaft ist. Sie muss - abgesehen von streitlosen Fällen oder dem Beweis des ersten Anscheins - den Beweis durch Vorlage der Aktien bzw. des Aktienbuches der Gesellschaft führen. Ob im übrigen bei mehrstufigen Verschachtelungen noch von einer Familiengesellschaft gesprochen werden kann, war hier nicht zu entscheiden, da es sich um den reinen Fall einer erststufigen mittelbaren Beteiligung handelt.

Wenn schliesslich gegen die Zulassung einer mittelbaren Beteiligung das Bedenken erhoben worden ist, dass eine Aktiengesellschaft sich unterteilen und dadurch die Notwendigkeit, Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat wählen zu lassen, umgehen könnte, so würde es sich in solchen - übrigens auch bei unmittelbaren Familiengesellschaften denkbaren - Fällen unter Umständen um einen Rechtsmissbrauch und eine



Umgehung des Gesetzes handeln, die keine Anerkennung finden könnte.

Bestehen hiernach keine Bedenken dagegen, dass der Familienbesitz durch eine Aktiengesellschaft vermittelt wird, vorausgesetzt, dass er ausschliesslich bleibt, so sind erst recht keine Bedenken zu erheben, wenn er durch eine OHG vermittelt wird, die als Personalgesellschaft auch gesellschaftsrechtlich von den Personen der Gesellschaft getragen wird.

Soweit sich das Schrifttum zu der Rechtsfrage geäussert hat, vertritt es überwiegend den gleichen Standpunkt wie der Senat, vgl. Erdmann, BetrVG 2. Aufl. § 76, Anm. II 5 a; Fiegle BB 1953 S. 594; Fröhlich-Franke-Wagner, Die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nach dem BetrVG, 1953 § 76 Anm. 6; Hueck, Aktiengesetz Anh. nach § 86 Anm. 2 B; Scheurl BB 1953 S. 420; Spethmann-Schnorr, Recht der Arbeit 1953 S. 449; verneinend: Schnorr, Arbeit und Recht 1953 S. 34.

gez. Nipperdey

Dr. Poelmann

Dr. König

Dr. Woothke

Fritz Zeilinger

